

Stadtverordnetenversammlung Cottbus
Fraktion CDU
Herrn Dr. Bialas
Erich Kästner Platz 1
03046 Cottbus

Datum
28. März 2018

Anfrage zur Stadtverordnetenversammlung am 28.03.2018
Thema: Situation an Cottbuser Schulen

Sehr geehrter Herr Dr. Bialas,

zu Ihren Anfragen muss ich Ihnen mitteilen, dass diese nur zum Teil durch uns beantwortet werden können. Überwiegend betreffen sie Bereiche, die sich unmittelbar in Verantwortung des Staatlichen Schulamtes Cottbus als Landeseinrichtung befinden. Ich habe den Leiter dieser Behörde um eine Zuarbeit zu den Fragen 1 bis 7 gebeten und gebe die Antworten dieser Behörde wieder.

Frage 1 :

Eine schulkonkrete Übersicht, wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen zum Stichtag 31.01.2018

- mit Migrationshintergrund
- davon mit Flüchtlingshintergrund

die Schule. Dazu bitte angeben, wie sich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund über die Klassen verteilt und in welcher Klassenstärke beschult wird.

An den Schulen wird die Anzahl der Kinder mit Migrationshintergrund und/oder mit Flüchtlingsstatus nicht gesondert erfasst, jedoch aber die Anzahl der Einzugliedernden an Schulen öffentlicher Trägerschaft.

Einzugliedernde im Sinne der „Verordnung über die Eingliederung von fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler in die allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, sowie zum Ruhen der Schulpflicht (Eingliederungs- und Schulpflichtruhensverordnung – EinglSchuV)“ sind fremdsprachige Kinder, die über keine Deutschkenntnisse verfügen oder deren Deutschkenntnisse nicht ausreichen, um am Regelunterricht mit Erfolg teilnehmen zu können.

Geschäftsbereich/Fachbereich
GB Jugend, Kultur, Soziales
Neumarkt 5
03046 Cottbus
Zeichen Ihres Schreibens

Sprechzeiten
nach Vereinbarung

Ansprechpartner/-in
Frau Dieckmann
Zimmer
112
Mein Zeichen

Telefon
0355 612-2405
Fax
0355 612-132405
E-Mail
bildungsdezernat@cottbus.de

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus
Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN
www.cottbus.de

Einzugliedernde an öffentlichen Schulen in der Stadt Cottbus

(Stand September 2017)

Schulform	Einzugliedernde
Grundschulen (13)	512
Gesamt (2)- und Oberschulen (2)	167
Gymnasien (5) (inkl. Pückler-Gym. des Landkreises)	11
Förderschulen (2)	10
Schule des zweiten Bildungsweges	36
Oberstufenzentrum Cottbus	118

Die Klassenstärken variieren im Stadtgebiet von 18-30 Schülerinnen und Schülern. An Förderschulen sind sie jedoch geringer. Neuaufnahmen erfolgen nach Wohnortnähe oder freien Kapazitäten. In den Klassenstufen 1-3 und 7-9 sind kaum freie Schulplätze vorhanden. Pro Klasse lernen teilweise bis zu 13 Einzugliedernde zusammen mit deutschsprachigen Kindern. Klassen mit einem besonders hohen Anteil an Einzugliedernden sind an den Schulen entstanden, welche vor der Zuzugswelle viele freie Kapazitäten hatten.

Frage 2.

Gibt es schulkonkret einen zusätzlichen pädagogischen, sonderpädagogischen sowie nichtpädagogischen Personalbedarf auf Grund der zusätzlichen Aufnahme von Flüchtlingskindern und wie viele der notwendigen Personalstellen sind vorhanden und wie viele davon besetzt?

In der Stadt Cottbus ist die Anzahl der Schüler und Schülerinnen an Grund-, Ober- und Gesamtschulen innerhalb eines Jahres von September 2016 bis September 2017 um rund 400 Kinder angestiegen. Diese Zahl beinhaltet ausländische und deutsche Schüler und Schülerinnen. Daraus ergibt sich ein zusätzlicher Personalbedarf.

Um den Unterricht an den Schulen im Stadtgebiet Cottbus absichern zu können, wurde bereits ab dem Schuljahr 2016/2017 eine Zusatzausstattung aller Schulen durch das Staatliche Schulamt Cottbus vorgenommen. Angelehnt an die jeweils gültige EinglSchuV wurden die Schulen mit einer Zusatzausstattung in Höhe von einer Lehrerwochenstunde (LWS) je einzugliedernder Schülerin bzw. je einzugliederndem Schüler ausgestattet. Erweiterungen und kurzfristige Änderungen können durch Schulleitung im laufenden Schuljahr an das Staatliche Schulamt Cottbus gemeldet werden.

Die angesprochene Ausstattung der Schulen mit zusätzlichen LWS wird vor allem genutzt, um einen gezielten Unterricht im Bereich Deutsch als Fremdsprache bzw. Deutsch als Zweitsprache, parallel zum Regelunterricht, absichern zu können.

Entsprechende zusätzliche Lehrkräfte werden durch das Staatliche Schulamt Cottbus sowie teilweise durch die Schulen selbst akquiriert. Hierbei handelt es sich häufig um Lehrkräfte aus den Herkunftsländern der Einzugliedernden, welche in ihren Heimatländern einen universitären Hochschulabschluss erlangt haben und bereits hier als Lehrkräfte gearbeitet haben und entsprechende Deutschkenntnisse besitzen oder um Lehrkräfte welche bereits an verschiedensten Einrichtungen (z. B. Volkshochschulen) umfangreiche Lehrerfahrungen mit Einzugliedernden gewinnen konnten.

Frage 3:

Welche besonderen Situationen sind insbesondere durch die Aufnahme von Flüchtlingskindern beim gemeinsamen Lernen, bei der Pausengestaltung und –betreuung, bei der Früh- und Nachmittagshortbetreuung sowie beim Sportunterricht bzw. bei Projekttagen und Klassenfahrten zu beachten und sind schulkonkret aufgetreten?

Bei der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund in allen Cottbuser Schulen sind folgende Problemkreise zu beachten:

- Zuordnung zu den Jahrgangsstufen entsprechend der vorliegenden Ausweisdokumente,
- Grad der Beherrschung der deutschen Sprache, bei erster Kontaktaufnahme gibt es oftmals Verständigungsschwierigkeiten auf Grund mangelnder Sprachkenntnisse,
- mangelnde oder keine schulische Vorbildung (Analphabeten),
- Konzentration der Schülerinnen und Schüler nach Wohnort in bestimmten Grundschulen
- Akzeptanz der weiblichen Personen ist insbes. bei den Schülern aus Tschetschenien nicht immer gegeben (widersetzen sich Anordnungen),
- kulturelle Unterschiede zwischen den Herkunftsländern untereinander (in Einzelfällen gewalttätige Auseinandersetzungen) und Deutschland,
- zusätzlicher Verwaltungs- und Beratungsaufwand: z.B. für Schwimmunterricht (muslimische Eltern verweigern die Teilnahme ihrer Kinder) oder Anträge für Bildung und Teilhabe (Namensänderungen; Geburtsdaten unklar – mitunter zwei verschiedene Angaben),
- Für die Durchführung zusätzlicher Unterrichtsangebote (Förderunterricht, Deutsch-Kurse) fehlen ausreichende Raumkapazitäten,
- Vereinzelt haben Schülerinnen und Schüler nicht an Wander- und Projekttagen teilnehmen können, da Kommunikationsprobleme mit den Eltern bestehen.

Frage 4:

Wie gestaltet sich der Kontakt bzw. die Zusammenarbeit mit den Schülern mit Migrationshintergrund?

Große Bereitschaft zur Zusammenarbeit, aber auch Distanz und Ablehnung werden erlebt. Mit dem größten Teil der Eltern von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund gibt es eine gute Zusammenarbeit z.B. bei Elternversammlungen, Elternstammtischen, Elternsprechtagen.

Erschwerend wirkt die Sprachbarriere. Der Einsatz von Sprachmittlern bereitet personelle und organisatorische Schwierigkeiten. Hier wären feste Anwesenheitszeiten in den Schulen dringend erforderlich.

Problematisch gestaltet sich die Situation in den Fällen, wenn Eltern mit wenigen bzw. keinen ausreichenden Deutschkenntnissen zum Arzt oder zu Ämtern gehen. Dann nehmen sie oftmals ihre Kinder aus dem Unterricht, damit sie dolmetschen können.

Frage 5:

Gibt es schulkonkret eine Übersicht von Sanktionen nach dem Schulgesetz, die gegen Schülerinnen und Schüler mit und ohne Migrationshintergrund ergangen sind?

Nein, eine schulkonkrete Übersicht von Sanktionen nach dem Schulgesetz, die gegen Schülerinnen und Schüler mit und ohne Migrationshintergrund ergangen sind, wird im Staatlichen Schulamt Cottbus nicht geführt.

Frage 6:

Gibt es schulkonkret eine Übersicht von Anzeigen, die bei der Polizei/Staatsanwaltschaft wegen strafrechtlich relevanter Vorgänge (Angriffe Schüler untereinander, Angriffe Schüler gegen Pädagogen/Hausmeister, Drogendelikte, sonstige Straftaten) in den Jahren 2016 und 2017 gestellt wurden (unabhängig von der Herkunft der Schüler)?

Ja, es gibt eine schulkonkrete Übersicht von Vorfälle an den Schulen, d.h. es werden alle Formen von körperlichen Übergriffen zwischen Schülern untereinander oder anderen Personen (Lehrkräfte, Sonderpädagogen, Einzelfallhelfer usw.), durch Meldebögen von den Schulen im Staatlichen Schulamt Cottbus erfasst und an das MBSJ weitergeleitet.

Im Schuljahr 2016/17 gab es insgesamt sieben Vorfälle körperlicher Gewalt. Bei zwei dieser Vorfälle wurde Anzeige erstattet.

Im Schuljahr 2017/18 gab es insgesamt sechs gemeldete Vorfälle an Cottbuser Schulen. Hier-von waren vier Vorfälle mit körperlicher Gewalt. Ein weiterer Vorfall war das Verwenden einer strafbaren Grußformel. Diese fünf Vorfälle wurden zur Anzeige bei der Polizei gebracht wurden.

Darüber hinaus gab es noch einen Vorfall, der aber nicht zur Anzeige gebracht wurde. Dabei zitierte ein Schüler einen gewaltinterpretierbaren, aggressiven Liedtextinhalt in seinem WhatsApp Status.

Hierbei ist für die Erfassung die Herkunft der Schülerinnen und Schülern unerheblich.

Frage 7:

Gibt es schulpflichtige Kinder/Jugendliche mit und ohne Migrationshintergrund in Cott-bus, die sich dem Schulbesuch entziehen bzw. als „unbeschulbar“ gelten?

Ja, es gibt Schülerinnen und Schüler, die sich dem Schulbesuch zeitweise entziehen.

- Im Bereich der Grundschulen gibt es keine „unbeschulbaren“ Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund.
- In den Gesamt- und Oberschulen gibt es eine geringfügige Anzahl von „unbeschulbaren“ Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund genauso wie Kinder ohne Migrations-hintergrund. Hierzu werden individuelle Maßnahmen der Schulleitung in Absprache mit den zuständigen Schulräten getroffen.
- Für den Gymnasialbereich liegen keine Meldungen über „unbeschulbare“ Schülerinnen und Schüler mit und ohne Migrationshintergrund vor.
- Im Bereich der Beruflichen Schulen kann gesagt werden, dass es von ca. 99 Jugendlichen mit Migrationshintergrund (BFSG+-Klassen) 3 Schülerinnen und Schüler gibt, die nicht zum Unterricht erscheinen und 7 Schülerinnen und Schüler die sehr unregelmäßig in der Schule sind; bei den BFSG-Schülerinnen und Schülern (darunter ebenfalls 7 mit Migrationshintergrund) ist das Verhältnis ähnlich.

Frage 8:

Das Cottbuser Jugendamt verfügt zuständigkeitshalber über Kenntnisse, welche Kinder/Jugendliche mit Hauptwohnsitz in Cottbus bisher straffällig bzw. nach dem Jugendstrafrecht verurteilt sind. Unter welchen Bedingungen ist es, unter Berücksichtigung des Datenschutzes, möglich, dass diese Informationen zu konkreten Schülern einer Schule an die jeweilige Schulleitung weitergegeben werden (Wie erhält ein Schulleiter Kenntnis von „problematischen“ Schülern in seiner Schule)?

Unter Wahrung der Anforderungen des Datenschutzes besteht eine enge Zusammenarbeit des Jugendamtes mit den Schulen der Stadt Cottbus. Diese erhalten alle Informationen, die für die Arbeit mit den Schülern notwendig und erforderlich sind.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Maren Dieckmann
Dezernentin